CHRISTOPH FRIEDERICH
ELEKTROTECHNIK
Elektroinstallation von Meisterhand

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle zukünftigen Lieferungen und Angebote von Christoph Friederich Elektrotechnik, Dockenhudener Chaussee 223, 25469 Halstenbek (im Folgenden „**ich/wir**“ oder „**CF Elektro**“) für den Verkauf, Verleih und Vermietung von Waren, Gegenständen und Geräten (im Folgenden kurz „**Waren**“ genannt) einschließlich etwaiger Beratungsleistungen, Dienst- und Werkleistungen und Auskünften gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Sie werden vom Auftraggeber (nachfolgend auch „**Kunde**“ genannt) mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung/Leistung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

1.2 Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Auftrages nicht als angenommen.

2. Angebote, Vertragsschluss und –Änderungen

2.1 Meine Angebote sind stets freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt.

2.2 Wenn mich der Auftraggeber zu einer Angebotsabgabe aufgefordert hat und ich mit ihm zumindest in Textform vereinbart habe, dass ich für die Erstellung eines Angebots für den Fall des Nichtzustandekommens des Auftrags eine Angebotspauschale berechnen kann, bin ich berechtigt, die entsprechende Angebotspauschale von dem Auftraggeber zu verlangen.

2.2 Aufträge sind für mich erst verbindlich, wenn und soweit ich eine Auftragsbestätigung erteilt habe.

2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere sind meine Mitarbeiter und Vertreter nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen über die Abänderung des Vertrages zu treffen. Solche Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten mich nur nach entsprechender schriftlicher Ergänzung unserer Auftragsbestätigung.

2.4 Angaben und Auskünfte über die Konstruktion, Eignung, Verwendung, Verarbeitung, Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische meine Waren, insbesondere in Bezug auf die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, sind unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

2.5 Ich behalte mir vor, bei Auftragsdurchführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall als sachdienlich erweisen, die Änderungen dem Vertragspartner unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar sind und die Leistung insgesamt mindestens gleichwertig ist.

3. Überlassene Unterlagen, Urheberrecht

3.1 Alle im Zusammenhang mit einem Angebot von mir überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Planungsunterlagen, verbleiben bis zum Vertragsschluss in meinem Eigentum, im Übrigen bleibt das Urheberrecht bei mir. Diese

Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, ich erteile meine ausdrückliche Zustimmung in Textform.

3.2 Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, sind die Unterlagen (einschließlich aller etwaig gefertigter Kopien) unverzüglich an mich herauszugeben.

4. Preise

4.1 Meine Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich, soweit nicht anders schriftlich vereinbart zuzüglich der am Liefertag geltenden Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

4.2 Ich bin bei neuen Aufträgen (u. a. bei Anschlussaufträgen) nicht an vorherige Preise gebunden.

5. Lieferung und Leistung sowie Liefertermine

5.1 Von mir bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

5.2 Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und des Eingangs aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstigen vom Auftraggeber zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.

5.3 Abweichend von § 286 Abs. 2 BGB komme ich erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung in Verzug. Komme ich mit der Lieferung in Verzug, hat mir der Auftraggeber, vorbehaltlich der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle, in denen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist, eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen.

5.4 Nach Ablauf der unter vorstehender Ziffer 5.3 bezeichneten angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ich die Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen zu vertreten habe. Eine Änderung der Beweislast ist hiermit nicht verbunden. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn der von mir nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Auftraggeber im Annahmeverzug ist.

5.5 Im Falle höherer Gewalt und/oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von mir nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Arbeitskämpfe bei mir oder meinen Lieferanten oder Transportunternehmen, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Feuer, Rohmaterialmangel, Energiemangel und sonstige von mir nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei mir oder meinen Lieferanten verlängern sich fest vereinbarte Lieferfristen und –Termine um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, sofern die vorstehend aufgeführten Leistungshindernisse bereits vor Vertragsabschluss vorhanden, mir aber aus nicht von mir zu vertretenden Gründen unbekannt waren. Ich werde dem Auftraggeber Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitteilen. Ich bin berechtigt, für die Dauer der vorstehend bezeichneten Behinderung, die Lieferungen zu beschränken und die zur

Nachdruck, auch Auszugsweise verboten und berechtigt zu Schadensersatzforderung.

Verfügung stehenden Warenmengen nach billigem Ermessen auf alle Auftraggeber zu verteilen. Hinsichtlich der aufgrund vorstehend genannter Umstände nicht gelieferten Mengen bin ich endgültig von meiner Lieferverpflichtung befreit, soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, insbesondere wesentlich erschwert oder verteuert wird. Dauert die Lieferverzögerung aufgrund vorstehend bezeichneter Umstände länger als vier Wochen an, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann jedoch erst zurücktreten, wenn ich auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erkläre, ob ich zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern will.

5.6 Sollten meine Vorlieferanten trotz rechtzeitig von mir mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Zulieferverträge ohne mein Verschulden endgültig nicht oder nicht vollständig beliefern, bin ich berechtigt, insoweit vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten. Meine etwaige Haftung bestimmt sich nach Ziffer 8.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber mir die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sollte aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Auftraggebers ein Schaden entstehen, stellt der Auftraggeber mich von jeglicher Haftung frei.

6.2. Voraussetzung für die Erbringung meiner Leistungen sind die statische und bauliche Eignung des jeweiligen Bauwerks bzw. Untergrundes, auf dem die Anlage errichtet werden soll. Die Herbeiführung dieser Eignung ist von mir nicht geschuldet. Der Auftraggeber sichert zu, dass sein Gebäude bzw. der Untergrund die erforderliche Eignung aufweist. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, gegebenenfalls erforderliche fachliche und technische Überprüfungen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Eignung durch eine fachlich hierzu geeignete Person rechtzeitig vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Bei Erdarbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, für eine Kampfmittelfreigabe zu sorgen.

6.3 Der Auftraggeber sichert zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffe ist. Bei begründetem Verdacht bin ich berechtigt, von dem Auftraggeber die Einholung eines entsprechenden Nachweises in Form eines Gutachtens zu verlangen. Die Kosten (einschließlich der Kosten etwaige hierdurch verursachte Leistungsverzögerungen) trägt der Auftraggeber.

Für den Fall, dass Asbest oder vergleichbare gefährliche Stoffe gefunden werden, bin ich erst dann zur Lieferung und Montage verpflichtet, wenn diese gefährlichen Stoffe auf Kosten des Auftraggebers beseitigt sind. Hiervon unbenommen bin ich zur sofortigen Lieferung berechtigt und der Auftraggeber in diesem Fall zur Entgegennahme der Ware verpflichtet. In einem solchen Fall verschiebt sich die Montagezeit auf den Zeitraum nach Beseitigung der gefährlichen Stoffe durch den Auftraggeber.

6.4 Die Prüfung und Ermittlung notwendiger statischer Daten zur Überprüfung der Eignung des jeweiligen Gebäudes oder Untergrundes ist nicht Bestandteil der von mir zu erbringenden Leistungen. Ich teile dem Käufer dem Auftraggeber das Flächengewicht der gesamten Anlage mit oder auf Wunsch auch alle weiteren, für die Berechnung der statischen Eignung erforderlichen Informationen, soweit diese mir

Nachdruck, auch Auszugsweise verboten und berechtigt zu Schadensersatzforderung.

zugänglich sind und sich die Informationen auf meine Leistungen beziehen. Die Pflicht zur vollständigen Informationsbeschaffung obliegt dem Auftraggeber. Kann ich zusätzliche Informationen aus Gründen, die von mir nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig beibringen, trägt der Auftraggeber das daraus resultierende Risiko der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung.

6.5 Sofern ich meine Leistungen nicht erbringen kann, weil der Kunde trotz Terminabsprache mir keinen Zugang zu dem Leistungsort gewährt, bin ich berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand, gesondert in Rechnung zu stellen.

6.6 Der Auftraggeber haftet mir für sämtliche Schäden, welche aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

7. Abnahme und Übergabe

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen.

7.2 Der Auftraggeber gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung von mir lediglich schriftlich (Textform ist ausreichend) angeboten wird. § 294 BGB wird daher abbedungen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

7.3 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so bin ich nach Ablauf einer von mir zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teilen davon zu verlangen.

7.4 Soweit ich eine Werkleistung erbringe und eine Abnahme stattzufinden hat, gilt diese als erfolgt, wenn

(i) die Lieferung und, sofern ich auch die Installation schulde, die Installation abgeschlossen ist,
(ii) ich dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Vorschrift mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert habe,
(iii) seit der Lieferung oder Installation zwanzig Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Sache begonnen hat (z. B. die gelieferte Ware in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation zehn Werktage vergangen sind.

8. Zahlung

8.1 Die Forderungen aus meinen Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne Abzug binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

8.2 Ich bin berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Falls ich von meinem Recht zur abweichenden Anrechnungsbestimmung Gebrauch mache, werde ich dies dem Auftraggeber mitteilen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so bin ich berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

8.3 Für die Höhe des Verzugszinses gilt die gesetzliche Regelung.

Nachdruck, auch Auszugsweise verboten und berechtigt zu Schadensersatzforderung.

8.4 Kommt der Auftraggeber aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder liegt die begründete Besorgnis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, so bin ich berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

In diesem Fall bin ich auch berechtigt, die Lieferungen und Leistungen aus anderen laufenden Verträgen zu verweigern, bis alle fälligen Zahlungen erfolgt sind. In diesem Fall bin ich außerdem zum Widerruf eingeräumter Zahlungsziele berechtigt.

8.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind.

9. Gewährleistung und Gewährleistungsausschluss

9.1 Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Waren oder meiner Leistungen begründet keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere bei geringfügigen Abweichungen in Form und Farbe, Materialstärke, Gewicht, Belastbarkeits- und Verschleißfestigkeit und Abmessung und natürlichem Verschleiß vor. Unerheblichkeit liegt auch bei innerhalb der handelsüblichen Grenzen liegenden Abweichungen vor.

9.2 Keinen Mangel begründen ferner geringfügige und für den Auftraggeber zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts.

9.3 Für die chemische Beständigkeit und bestimmte physikalische Eigenschaften der Waren leiste ich nur dann Gewähr, wenn diese Beschaffenheit von mir schriftlich garantiert und diese schriftlich vereinbart worden ist.

9.4 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt der Auftraggeber wegen des Mangels Nacherfüllung, so kann ich nach meiner Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Für eine Ersatzlieferung hafte ich in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Das Recht des Auftraggebers, bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Mängeln gilt nachfolgende Ziffer 8.

9.5 Im kaufmännischen Verkehr hat der Auftraggeber die Waren unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Empfang zu untersuchen und uns etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von drei Tagen nicht zu erkennen sind, ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner diese nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügt.

9.6 Sofern der Auftraggeber zwar Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, nicht aber Kaufmann im Sinne des HGB ist, gilt 9.5 entsprechend.

9.8 Gewährleistungsansprüche gegen mich stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

Nachdruck, auch Auszugsweise verboten und berechtigt zu Schadensersatzforderung.

9.9 §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

9.10 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass ich nicht Hersteller der von mir gelieferten und eingebauten Waren bin. Soweit im Vertrag auf Angaben des Herstellers verwiesen wird (zum Beispiel Produktgarantie, Leistungsgarantie) wird hiermit klargestellt, dass damit keine eigenständigen vereinbarte Sollbeschaffenheit durch mich verbunden ist. Ich gebe in diesem Zusammenhang auch keine eigenständige Garantieerklärung ab. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Hersteller.

10. Haftung, Verjährung

10.1 Ich hafte für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie für das meiner leitenden Angestellten.

10.2 Schadensersatzansprüche aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch mich und meine Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen.

10.3 Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch mich und meine Erfüllungsgehilfen sowie der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch meine einfachen Erfüllungsgehilfen hafte ich unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt nur für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.

Für jeden Einzelfall ist meine Haftung auf den dreifachen Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung begrenzt.

10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Vorschrift des § 444 BGB ebenso wie die Haftung aus sonstigen Garantien bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.5 Alle weitergehenden vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

10.6 Für vom Auftraggeber beigestellte Produkte/Leistungen übernehme ich keinerlei Mangelhaftung (z.B. vorhandene Verkabelung, Stromanschlüsse, öffentliche Leitungen oder Netzwerke oder vom Auftraggeber selbst beschaffte Anlagen). Etwaige Arbeiten von mir an diesen Produkten zur Beseitigung von Mängeln, für die ich nicht hafte, sind auf Stundenlohnbasis zu vergüten.

10.7 Meine Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern Schäden zurück zu führen sind auf unsachgemäßen gebrauch durch den Auftraggeber, fehlende oder unzureichende Überstrom- oder Überspannungssicherungen oder Schäden aufgrund einer unzureichenden elektrischen Infrastruktur des Auftraggebers.

10.8 Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers richtet sich nach dem Gesetz.

11. Kündigung des Auftrags

Nachdruck, auch Auszugsweise verboten und berechtigt zu Schadensersatzforderung.

11.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag mit mir (Abbestellung), ohne dass ich ihm einen Grund dazu gegeben habe, oder geschieht dies aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, kann ich die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abrechnen und darüber hinaus zusätzlich als Ersatz für den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % auf die vereinbarte Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung verlangen.

11.2. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in Höhe des Pauschalbetrags entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die von mir gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller meiner bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, einschließlich etwa entstandener Nebenforderungen und Kontokorrentsalden, in meinem Eigentum (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“).

12.2 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für mich als Hersteller i.S.d. § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in meinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erwerbe ich das Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Auftraggeber mir anteilmäßig entsprechend dem vorgenannten Wertverhältnis Allein- oder Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für mich. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche. Unter der Bedingung der vollständigen Zahlung gemäß Ziffer 10.1 wird die neue Vorbehaltsware bzw. mein Miteigentumsanteil an den Auftraggeber übereignet.

12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für mich pfleglich, sorgfältig und für mich kostenlos zu verwahren. Er hat sie gegen übliche Gefahren zu versichern und tritt hiermit Entschädigungsansprüche gegenüber Versicherern oder sonstigen Ersatzpflichtigen in Höhe des Rechnungsbetrages an mich ab. Ich nehme die Abtretung an.

12.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, mich unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Sicherungsmaßnahmen einstweilen zu treffen. Die mir durch die Geltendmachung meines Eigentums und meiner Rechte an den Forderungen entstehenden Kosten hat der Auftraggeber mir zu erstatten.

12.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist dieser verpflichtet, die Vorbehaltsware auf mein Verlangen zurückzugeben. In der vorgenannten Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies nicht ausdrücklich und schriftlich von mir erklärt wird. Nach der Rücknahme der Vorbehaltsware bin ich zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Nachdruck, auch Auszugsweise verboten und berechtigt zu Schadensersatzforderung.

12.6 Ich bin verpflichtet, meine Sicherheiten oder sicherungshalber abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt mir.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Pinneberg (Landgericht Itzehoe). Für Klagen gegen mich gilt dies ausschließlich. Ich bin jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch bei dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

13.2 Die Anwendbarkeit des materiellen deutschen Rechts wird vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN – Abkommens betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

13.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen ist Halstenbek.

_____

CHRISTOPH FRIEDRICH ELEKTROTECHNIK Elektroinstallation von Meisterhand

Nachdruck, auch Auszugsweise verboten und berechtigt zu Schadensersatzforderung.